Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 02	Stellungnahme-Nr. S0135/21	Datum 15.04.2021
zum/zur F0063/21 Fraktion GRÜNE/future!			
Bezeichnung Gewerbesteuern			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 27.04.2021	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die „Magdeburger Volksstimme“ berichtete am 11. März über die Ansiedlungspolitik im Gewerbegebiet Sülzetal. Hierbei wird deutlich, dass „mehr als die Hälfte der ansässigen Betriebe […] die Gewerbesteuer nicht in Sülzetal“ zahlen und „Lücken in der Steuergesetzgebung“ nutzen.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

1. Sülzetal: Welche finanziellen Folgen hat die Nicht-Zahlung der Gewerbesteuer auf den finanziellen Ausgleich, den die Stadt Magdeburg „im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal“ erhält?

2. Eulenberg:
2.1. Welche Erwartungen hat die Landeshauptstadt an die Einnahmen aus der Gewerbesteuer im neuen Gewerbegebiet Eulenberg?

2.2 Welche Steuereinnahmen werden bei der Planung des Gebietes zugrunde gelegt?

2.3 Wie hoch soll die Anzahl von Arbeitsplätzen pro Hektar sein, die nach derzeitiger Planung am Eulenberg entstehen sollen?

Um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Antwort wird gebeten.

Urs Liebau
Stadtrat

Stellungnahme:

1. Sülzetal: Welche finanziellen Folgen hat die Nicht-Zahlung der Gewerbesteuer auf den finanziellen Ausgleich, den die Stadt Magdeburg „im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal“ erhält?

Finanzielle Folgen können nicht beziffert werden. Grundsätzlich führen geringere Steuerzahlungen von Gewerbetreibenden mit Betriebsstätte im gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebiet in der Gemeinde Sülzetal zu einem geringeren Gewerbesteueranteil der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Gewerbesteuer steht der Gemeinde zu, in der sich die Betriebsstätte des Unternehmens befindet. Befinden sich Betriebsstätten eines Gewerbetreibenden in mehreren Gemeinden, wird die Gewerbesteuer grundsätzlich nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Gemeinden zu den Arbeitslöhnen insgesamt zerlegt. Für die Zerlegung hat der Gewerbesteuerpflichtige neben der Gewerbesteuererklärung eine Zerlegungserklärung abzugeben. Für die Prüfung der Angaben ist das Finanzamt am Hauptsitz des Unternehmens zuständig. Die Gemeinden haben das Recht, Auskunft von dem zuständigen Finanzamt über den Sachverhalt zu verlangen und an Betriebsprüfungen zur Gewerbesteuer teilzunehmen, die im Gemeindegebiet stattfinden. Darüber hinaus kann die Gemeinde Einspruch gegen den Gewerbesteuerzerlegungsbescheid wegen der Zerlegungsgrundlagen erheben.

2. Eulenberg:
2.1. Welche Erwartungen hat die Landeshauptstadt an die Einnahmen aus der Gewerbesteuer im neuen Gewerbegebiet Eulenberg?

Das Wirtschaftsdezernat rechnet nach Vollbesetzung des Gewerbegebietes Eulenberg mit ähnlichen Gewerbesteuereinnahmen wie aus dem Gewerbegebiet der Zone 1 in Rothensee.

2.2 Welche Steuereinnahmen werden bei der Planung des Gebietes zugrunde gelegt?

Bei Ansatz der Gewerbesteuern aus dem Gewerbegebiet Zone 1 in Rothensee könnte etwa anfangs mit 1 bis 2 Mio. Euro an Gewerbesteuern jährlich gerechnet werden.

2.3 Wie hoch soll die Anzahl von Arbeitsplätzen pro Hektar sein, die nach derzeitiger Planung am Eulenberg entstehen sollen?

Das Wirtschaftsdezernat geht hier geschätzt von einer Beschäftigtenzahl von insgesamt 4 bis 6 Tsd. Arbeitsplätzen aus.

Zimmermann